Obwaldner Kantonalbank, Im Feld 2, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 22 11 I Telefax 041 666 22 60
info@okb.ch I www.okb.ch
CHE-110.142.493

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank

- Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank nachfolgend Vorsorgestiftung
- Obwaldner Kantonalbank nachfolgend Stifterin
- Swisscanto Anlagestiftung-BVG-Wertschriftenprovider nachfolgend Swisscanto

I. Allgemeines

Art. 1
Die Vorsorgestiftung bezweckt die Förderung der steuerbegünstigten gebundenen Selbstvorsorge gemäss BVG im Sinne von Art. 82 BVG.

Art. 2
Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst die Vorsorgestiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit den Vorsorgenehmenden eine Vorsorgevereinbarung ab.

Art. 3a
Die Vorsorgenehmenden bestimmen ob und wie die Beiträge bis zum jeweiligen gesetzlichen Maximal-Betrag individuell geleistet werden.

Beiträge können bei Erwerbstätigkeit längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters der AHV (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden. Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

Zusätzlich zu den regulären Beiträgen sind Einkäufe zur Schliessung von Beitragslücken gemäss Art. 7a BVV 3 zulässig.

Art. 3b
Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende können nach Art. 7 BVV 3 zusätzlich zum jährlichen Maximal-Beitrag nachträgliche Beiträge als Einkauf zur Deckung von entstandenen Beitragslücken leisten und diese von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen, unter folgenden Bedingungen:

- In den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren (beginnend ab dem Jahr 2025) wurden nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt
- Es bestand in den jeweils betroffenen Jahren eine Berechtigung, eine Einzahlung in die Säule 3a vorzunehmen
- Im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), muss der jeweils zulässige jährliche Maximal-Beitrag vollständig einbezahlt sein

Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG.

Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden. Wird eine Jahresbeitragslücke nur teilweise ausgeglichen, kann der Rest für das entsprechende Jahr nicht mehr durch einen späteren Einkauf gedeckt werden.

Tätigen die Vorsorgenehmenden einen Bezug der Altersleistung nach Art. 13 Abs.1 und Abs. 2 dieses Reglements, sind Einkäufe nicht mehr zulässig, unabhängig der Anzahl Vorsorgekonten.

Die Vorsorgenehmenden müssen den Einkauf bei der Vorsorgestiftung unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:

- Höhe des beantragten Einkaufs
- Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe sie ausgeglichen werden soll
- Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, bereits geleistet wurden und zu welchem Zeitpunkt diese erfolgten

Die Vorsorgenehmenden müssen im Antrag bestätigen, dass sie:

- Im Einkaufsjahr den jährlichen Maximal-Beitrag vollständig entrichtet haben, unter Angabe der Beitragshöhe
- In den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaftet haben
- Für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen zusätzlichen Einkauf vorgenommen haben
- Noch keine Altersleistungen nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Reglements bezogen haben

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, genehmigt die Vorsorgestiftung die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge. Über die definitive Korrektheit entscheiden die jeweils zuständigen Steuerverwaltungen im Nachgang des erfolgten Einkaufs aufgrund der von den Vorsorgenehmenden eingereichten Steuererklärungen.

Art. 4
Allfällige Änderungen dieses Reglements werden den Vorsorgenehmenden mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für die Vorsorgenehmenden verbindlich, wenn sie nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

Die Zustellung erfolgt in Papierform oder als E-Dokument (via E-Banking).

Art. 5
Die Vorsorgestiftung kann unter anderem für folgende Leistungen Gebühren erheben:

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

- Kontoführung
- Nachträgliche Einkäufe gemäss Art. 7a BVV3
- Adressabklärungen
- Auflösung von Vorsorgekonten Sparen 3
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen (siehe Art. 7)
- Aufbewahrung von Fondsanteilen (siehe Art. 7)
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen

Die Gebühren werden durch die Stifterin auf dem Vorsorgekonto Sparen 3 der Vorsorgenehmenden belastet und der Vorsorgestiftung gutgeschrieben.

Die Höhe der anfallenden Gebühren können dem Anhang «Gebühren und Tarife» entnommen werden und sind unter www.okb.ch «Preise und Gebühren Privatkunden» jeweils ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Bei Änderungen der Gebühren werden die Vorsorgenehmenden schriftlich oder auf elektronischem Weg informiert (siehe Art. 4).

II. Die einzelnen Vorsorgeformen

Art. 6
Die Vorsorgestiftung eröffnet bei der Stifterin auf den Namen der Vorsorgenehmenden ein Vorsorgekonto Sparen 3, auf dem sie die Vorsorgebeiträge anlegt. Die Vorsorgenehmenden dürfen maximal fünf Vorsorgekonten führen.

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Vorsorgekonten Sparen 3 fest. Der Zins wird jeweils per 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die maximal möglichen Beiträge werden von den Bundesbehörden festgelegt. Zuviel bezahlte Beiträge werden den Vorsorgekonten belastet und an die Vorsorgenehmenden überwiesen. Die dadurch zu viel erhaltenen Zinsen sind zurückzuerstatten.

Der Stiftungsrat kann jederzeit die Zinssätze für die Vorsorgekonten Sparen 3 anpassen. Eine Änderung wird jeweils auf der Website der Obwaldner Kantonalbank www.okb.ch und via Zins-Newsletter bekannt gegeben. Für diesen Zins-Newsletter können sich die Vorsorgenehmenden auf der Internetseite der Obwaldner Kantonalbank anmelden.

Die Verzinsung erlischt am Datum des Erreichens des Referenzalters. Dabei ist das Geburtsdatum massgebend. Bei verlängerter Erwerbstätigkeit, gemäss Art. 3 dieses Reglements, ist das genaue Datum der Beendigung der Erwerbstätigkeit für die Verzinsung massgebend. Eine Vorausvalutierung ist nicht gestattet. Spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters erlischt die Verzinsung des Vorsorgekonto Sparen 3.

Einbezahlte Beiträge können nicht nachträglich auf ein anderes Vorsorgekonto Sparen 3 übertragen werden.

Art. 7
Die Vorsorgenehmenden können die Vorsorgestiftung beauftragen, zulasten und zugunsten des Vorsorgekontos Fondsanteile (Vorsorgefonds) zu kaufen und zu verkaufen. Die Vorsorgenehmenden haben die für das Vorsorgekapital geltenden, behördlichen Anlagevorschriften einzuhalten. Die zur Auswahl stehenden Anlagefonds können dem Anlageuniversum im Anhang «Anlagen» entnommen werden.

Haben die Vorsorgenehmenden mehrere Vorsorgekonten Sparen 3 und investieren von jedem Vorsorgekonto in Fondsanteile, so ist pro Vorsorgekonto ein dazugehörendes Vorsorgedepot zu eröffnen. Der Verkaufserlös von Fondsanteilen ist zwingend wieder dem ursprünglichen Vorsorgekonto Sparen 3 gutzuschreiben. Überträge von einem Vorsorgedepot auf ein anderes Vorsorgedepot sind nicht zulässig.

Die Vorsorgestiftung überprüft die Einhaltung der massgebenden Anlagevorschriften.

Art. 8
Wollen die Vorsorgenehmenden ihre persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, so können sie die Vorsorgestiftung mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung bei einer konzessionierten, schweizerischen Gesellschaft zu ihren Gunsten beauftragen, welche mit der Vorsorgestiftung zusammenarbeitet. Die Versicherungsprämien müssen nicht dem Vorsorgekonto belastet werden.

Die Begrenzung nach Artikel 7 BVV3 (maximale jährliche Einzahlung) umfasst auch allfällige Beiträge an eine ergänzende Risiko-Vorsorgeversicherung.

Art. 9
Für selbstgenutztes Wohneigentum ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung des Vorsorgekapitals ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 18).

III. Stiftungsrat/Geschäftsführung

Art. 10
Die Stifterin kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Vorsorgestiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, wovon 2 bis 4 Mitglieder vom Bankrat der Stifterin bestellt werden. Sie bleiben im Amt, bis sie zurücktreten oder vom Bankrat abberufen werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst wobei ein Präsident/eine Präsidentin und ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin zu bestimmen sind.

Die vom Bankrat der Stifterin bestellten Stiftungsratsmitglieder wählen das weitere unabhängige Mitglied. Dieses Mitglied ist

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

jeweils auf zwei Amtsjahre zu bestellen wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.

Der Stiftungsrat ist für die Oberleitung der Vorsorgestiftung verantwortlich und vertritt diese nach aussen. Er bezeichnet die Personen, welche für die Vorsorgestiftung vertretungsberechtigt sind, und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung (siehe Ziff. 20).

Der Stiftungsrat kann die Verwaltung an die Stifterin oder eine andere Institution auslagern. In diesem Sinne wurde die Geschäftsführung inkl. die Bearbeitung von Personendaten und die Vermögensverwaltung an die Stifterin übertragen. Rechte und Pflichten sowie die Kostenverrechnung sind in einer Vereinbarung über die Verwaltung und Geschäftsführung geregelt.

Art. 11
Die Vorsorgestiftung erstellt zu Handen der Vorsorgenehmenden jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zu Handen der zuständigen Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

Art. 12
Die Vorsorgestiftung ist berechtigt, der Stifterin alle für die Geschäftsführung benötigen (Personen-)Daten zur Bearbeitung zu übermitteln. Die Vorsorgestiftung und die Stifterin haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Personendaten getroffen. Es gelten die Hinweise betreffend Datenschutz unter www.okb.ch/datenschutz.

IV. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Art. 13
Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Eintritt des Referenzalters, grundsätzlich aber bei Erreichen des Referenzalters, haben die Vorsorgenehmenden das gesamte Vorsorgekapital zu beziehen. Sie haben Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zinsen. Bestehen Teile des Vorsorgekapitals in der Form von Fondsanteilen (Wertpapiersparen), müssen diese vorgängig verkauft werden, wobei die Vorsorgenehmenden das Kursrisiko vollumfänglich selbst tragen.

Bleiben die Vorsorgenehmenden nach Erreichung des Referenzalters weiterhin erwerbstätig, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden, dabei ist das genaue Geburtsdatum massgebend. Sie sind verpflichtet, die weiterführende Tätigkeit schriftlich zu bestätigen sowie nachweislich, z.B. mittels Arbeitsvertrags, Lohnausweis oder in einer anderen geeigneten Form, zu belegen (BVV3 Art. 3 Abs. 1) und das Vorsorgeguthaben bei Erwerbsaufgabe umgehend zu beziehen.

Nach einem Bezug von Altersleistungen sind Einkäufe gemäss Art. 7a Abs. 4 BVV 3 nicht mehr zulässig.

Ein Bezug in Form von Renten ist ausgeschlossen.

Art. 14
Das Vorsorgekapital wird nebst Zins und Zinseszins mit dem Tod der Vorsorgenehmenden fällig. Bei Invalidität der Vorsorgenehmenden kann das Vorsorgekapital bezogen werden, sofern sie zum Bezug einer vollen Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt sind und sofern das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist.

Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 15
Im Falle des Todes der Vorsorgenehmenden haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie, die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

a) ~~Der~~ Die überlebenden Ehegatten oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner
b) Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
c) Die Eltern
d) Die Geschwister
e) Die übrigen Erben

Die Vorsorgenehmenden können eine oder mehrere begünstigte Personen der unter Buchstabe b) genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Sie haben zudem das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstabe c) bis e) zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Dafür steht das Formular „Begünstigung im Todesfall“ unter www.okb.ch oder via Kundenberater zur Verfügung. Die Anweisung kann auch in anderer geeigneter Form schriftlich erteilt werden. Die Regelung ist von den Vorsorgenehmenden persönlich zu unterzeichnen und der Vorsorgestiftung im Original zuzustellen.

Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Auszahlung gemeinsam zu beziehen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigten festzulegen.

Art. 16
Die Auszahlung der Vorsorgeleistungen unterliegt der Meldepflicht nach dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.

V. Freizügigkeit, Auflösung der Vorsorgevereinbarung

Art. 17
Die Freizügigkeit im Sinne der Verwendung des Vorsorgeguthabens für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrich-

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

tung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform ist gewährleistet. Auch als Einkauf geleistete Beiträge gemäss Art. 7a BVV 3 sind im Rahmen der Freizügigkeit übertragbar.

Ebenso gewährleistet ist die Übertragung von Vorsorgeguthaben aus anderen anerkannten beruflichen Vorsorgeformen auf das Vorsorgekonto Leistungen aus einer Freizügigkeitseinrichtung oder aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule können nicht auf Vorsorgekonten Sparen 3 übertragen werden.

Art. 18
Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgekapitals ist ausserhalb der in Art. 13 und 14 erwähnten Fälle nur zulässig:

- bei nachgewiesener Auswanderung der Vorsorgenehmenden
- bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von vorher unselbstständig erwerbenden Vorsorgenehmenden, sofern sie nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen. Der Bezug muss innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine aktuelle (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse ist der Vorsorgestiftung einzureichen.
- bei Aufgabe einer bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer vollständig andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit. Der Bezug muss innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme der neuen, andersartigen Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine aktuelle (nicht älter als sechs Monate) Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse ist der Vorsorgestiftung einzureichen.
- bei Wohneigentumsförderung: Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil die Vorsorgenehmenden die Leistung für den Erwerb, Beteiligung oder Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekardarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 WEFV alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das letztmalige Bezugsdatum ist massgebend. WEF-Vorbezüge sind bis max. fünf Jahre vor dem Referenzalters möglich (es gilt das genaue Geburtsdatum).

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, sind vorerwähnte Auszahlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, so kann die versicherte Person das Gericht anrufen.

VI. Haftung

Art. 19
Die Vorsorgestiftung haftet den Vorsorgenehmenden gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmenden die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhalten.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden tragen die Vorsorgenehmenden bzw. jede sonstige begünstigte Person, sofern die Vorsorgestiftung die geschäftliche Sorgfalt aufgewendet hat.

VII. Vollmachtserteilung an die Obwaldner Kantonalbank

Art. 20
Die jeweils Zeichnungsberechtigten der Stifterin (sowohl die nach Handelsregister unterschriftsberechtigten Personen wie die Handlungsbevollmächtigten) sind bevollmächtigt, namens der Vorsorgestiftung zu handeln, insbesondere auch Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und alle sich ergebenden Rechtshandlungen zwischen der Vorsorgestiftung und den Vorsorgenehmenden zu tätigen. Ihre Unterschriften werden im Handelsregister für die Vorsorgestiftung nicht eingetragen; sie handeln bzw. die Stifterin handelt als Bevollmächtigte der Vorsorgestiftung. Der Stiftungsrat kann diese Vollmacht jederzeit widerrufen oder ändern.

Art. 21
Gerichtsstand für beide Parteien ist Sarnen.

Sarnen, 01. Juli 2025

Der Stiftungsrat

Margrit Koch Präsidentin	Thomas Gasser Vizepräsident

Beilagen
- Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung «Anlagen»
- Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung «Gebühren und Tarife»

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank
(nachfolgend Vorsorgestiftung)

Anlagen

Organisation
Für die Selektion der Vermögensverwalter und die Palette der Anlageprodukte ist der Stiftungsrat zuständig. Siehe dazu auch die Ausführungen im Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank.

Anlage der Vorsorgeguthaben
Nach Art. 6 des Stiftungsstatuts werden die Vorsorgeguthaben durch die Vorsorgestiftung, auf den Namen der einzelnen Vorsorgenehmenden und nach dessen Instruktionen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der Stifterin angelegt.

Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) regelt die Anlagevorschriften für Vorsorgeguthaben der Säule 3a.

Im Rahmen dieser Bestimmungen legt die Vorsorgestiftung die gesamten Vorsorgeguthaben entweder bei der Stifterin und/oder gemäss Anweisung der Vorsorgenehmenden in Teilvermögen bei der Swisscanto oder anderen Anbietern an. Die Swisscanto oder anderen Anbieter bezwecken die kollektive Verwaltung von Vermögen in der Vorsorge.

Die Vorsorgestiftung kann auf die Tätigkeiten der Swisscanto oder anderen Anbietern keinen Einfluss ausüben.

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV2 wird Gebrauch gemacht. Die Vorsorgestiftung wacht darüber, dass die Vorsorgenehmenden keine anderen Teilvermögen als diejenigen gemäss nachfolgendem Anlageuniversum einsetzen und somit die Vorschriften über die Vermögensanlage gemäss BVV2 nicht verletzen (Art. 7 Reglement der Vorsorgestiftung).

Die Swisscanto Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 53g & ff BVG und Art. 80 ff ZGB und untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV).

Kontengebundene Anlagen
Die einbezahlten Beiträge werden im Auftrag der Vorsorgestiftung, auf den Namen der Vorsorgenehmenden, bei der Stifterin angelegt. Die Verzinsung erfolgt gemäss Art. 6 des Reglements der Vorsorgestiftung. Der Zins wird von der Stifterin den Vorsorgenehmenden direkt dem Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben.

Fondsgebundene Anlagen
Zum Zweck der Anlage des fondsgebundenen Vermögens kann die Vorsorgestiftung mit verschiedenen Anbietern zusammenarbeiten. Der jeweilige Anbieter kann bei der Übersicht Anlageuniversum entnommen werden. Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die jeweilige Fondsleitung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Weitere Details gehen aus den jeweiligen Informationsunterlagen der Anbieter hervor, die auf deren Websites eingesehen werden können. Auf die jeweilige Anlagestrategie und deren Anlageentscheide hat die Vorsorgestiftung keinen Einfluss.

Die Vorsorgenehmenden können die Vorsorgestiftung beauftragen, zulasten ihres Vorsorgekontos Fondsanteile gemäss nachfolgendem Anlageuniversum (Art. 7 Reglement der Vorsorgestiftung) zu kaufen. Diese werden bei der Stifterin in einem auf den Namen der Vorsorgenehmenden lautenden Vorsorgedepots geführt.

Die Vorsorgenehmenden haben bei der Wahl der Anlagen die für die Vorsorgekapitalien geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften einzuhalten. Die Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Vorsorgestiftung keine Verantwortung.

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

Unterstützung Fondsauswahl:
Im Auftrag der Vorsorgestiftung erbringt die Stifterin auf Wunsch der Vorsorgenehmenden eine produktspezifische Anlageberatung. Dabei erfolgt eine adäquate Beurteilung der Risikofähigkeit und -bereitschaft, welche entsprechend dokumentiert wird. Die Stifterin unterstützt die Vorsorgenehmenden bei der Wahl des passenden Vorsorgefonds aus dem nachfolgend aufgeführten Anlageuniversum. Dabei orientiert sich die Stifterin ausschliesslich an den Angaben, die ihr die Vorsorgenehmenden in diesem Zusammenhang angeben und berücksichtigt nicht die gesamte Vermögenssituation. Über das nachfolgende Anlageuniversum hinaus erteilt die Stifterin keine individuellen Investitionsempfehlungen und ist weder zu einer ständigen Überwachung noch zu einer regelmässigen Information der Vorsorgenehmenden verpflichtet. Die Vorsorgenehmenden treffen abschliessend den Anlageentscheid. Sie tragen vollumfänglich das Anlagerisiko, vor allem auch betreffend der Wertentwicklung der Fondsanteile. Die Vorsorgestiftung wie auch die Stifterin haben ausdrücklich kein Verwaltungs- oder umfassendes oder auf Dauer angelegtes Beratungsmandat; ohne Instruktionen der Vorsorgenehmenden werden keine Transaktionen vorgenommen. Die Ausnahme bildet den Verkauf von Fondsanteilen sofern auf dem parallelen Vorsorgekonto zu wenig Deckung für die All-in-Fee-Belastung und/oder Prämienbelastung aus Risikoversicherungen (gemäss Art. 8) vorhanden ist. In einem solchen Fall werden nur so viele Fondsanteile verkauft, um die fehlende Deckung auszugleichen.

Anlagen mit mehr als 50% Aktienanteil
Die Vorsorgenehmenden können die Erweiterungsmöglichkeiten nach Artikel 50 Absatz 4 BVV2 in Anspruch nehmen und Fondsanteile kaufen, dessen Aktienanteil über 50% liegen. Der Aktienanteil kann, bezogen auf das Gesamtvermögen der Vorsorgenehmenden innerhalb der Vorsorgestiftung, bis auf 95% erhöht werden.

Das Gesamtvermögen des einzelnen Vorsorgenehmenden besteht aus dem Saldo des Vorsorgekontos sowie allfälligen Fondsanteilen. Besitzen die Vorsorgenehmenden mehrere Vorsorgenvereinbarungen (mehrere Konten plus dazugehörende Fondsanteile) so werden zum Gesamtvermögen alle Vorsorgevereinbarungen innerhalb der Vorsorgestiftung dazu addiert.

Im Rahmen der Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit werden die Vorsorgenehmenden auf die entsprechenden Risiken aufmerksam gemacht. Es erfolgt dabei eine Risikoaufklärung, welche die Vorsorgenehmenden beim Erstkauf solcher Fondsanteile unterzeichnen oder explizit bestätigen müssen. Bei Folgeinvestitionen in Anlagen mit gleichem oder tieferem Aktienanteil wird auf die erneute Aufklärung verzichtet. Bei Folgeinvestitionen in Anlagen mit höherem Aktienanteil ist die Risikoaufklärung erneut durchzuführen und von den Vorsorgenehmenden explizit zu bestätigen.

Unterschrift bei Erst- und Zusatzinvestitionen in Fondsanteile
Der erstmalige Kaufauftrag in Fondsanteile, unabhängig des Aktienanteils, muss zwingend von den Vorsorgenehmenden unterzeichnet oder explizit bestätigt werden.

Bei weiteren Investitionen in Fondsanteile mit gleichviel oder weniger Aktienanteil kann auf die Unterschrift oder explizite Bestätigung der Vorsorgenehmenden verzichtet werden, das Visum des Kundenberaters der Obwaldner Kantonalbank ist jedoch Voraussetzung. Bei höherem Aktienanteil ist jedoch, wie bei einer Erstinvestition, die Unterschrift oder explizite Bestätigung der Vorsorgenehmenden zwingend.

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

Derzeit können in folgende Anlagefonds investiert werden. Die Vorgaben betreffend Integrität- und Loyalitätsvorschriften werden gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV2 eingehalten. Für Anlagefonds von mehr als 50% Aktienanteil gelten die Vorgaben gemäss Art. 50 BVV2.

Anlageuniversum

Anlagefonds (Bezeichnung)		Valor	Zugelassen ab Anlagestrategie
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 15 RT CHF	23‘805‘195	Obligationen+
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 25 RT CHF	23‘805‘270	Ertrag
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 45 RT CHF	23‘805‘297	Ausgewogen
Swisscanto BVG 3 Sustainable	Portfolio 45 RT CHF	23‘804‘772	Ausgewogen
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio 75 RT CHF	41‘485‘448	Wachstum
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 25 Passiv VT CHF	13‘372‘106	Ertrag
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	51'196’140	Ausgewogen
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	51'196’141	Wachstum
Swisscanto (CH) IPF III	Vorsorge Fonds 95 Passiv VT CHF	51'196’142	Aktien+

Diese Liste kann durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Eine Information an die Vorsorgenehmenden erfolgt nicht, da das für die gewählte Anlagestrategie zur Verfügung stehende Anlageuniversum jeweils beim Investitionsentscheid aufgezeigt wird.

Folgende Anlagegruppen können nicht mehr aktiv neu gezeichnet werden. Bestehende Positionen müssen jedoch bis auf weiteres nicht verkauft bzw. bestehende Daueraufträge (DA) dürfen weitergeführt werden.

Anlagefonds (Bezeichnung)		Valor	Zugelassen ab Anlagestrategie
Swisscanto BVG 3	Index 45 RT CHF	23‘804‘645	Ausgewogen
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 45 Passiv VT CHF	13‘372‘108	Ausgewogen
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 75 Passiv VT CHF	35‘369‘090	Wachstum
Swisscanto (CH)	Vorsorge Fonds 95 Passiv VT CHF	49'647’093	Aktien+
Swisscanto BVG 3 Responsible	Portfolio Protection RT CHF	23‘804‘622	keine DA mehr erlaubt
Swisscanto BVG 3 Responsible	Life Cycle 2025 RT CHF*	23‘804‘759	keine DA mehr erlaubt

*Anmerkung zu den Anlagegruppen Swisscanto BVG 3 Life Cycle:
Das Zieldatum ist eine rechnerische Grösse und definiert nicht eine feste Bindungsdauer, weder für die Vorsorgenehmenden noch für die Anlagestiftung. Die Anlagestiftung ist jederzeit berechtigt, die Anlagegruppe vor Erreichen dieses Datums aufzuheben oder die Anlagestrategie zu ändern.

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

Abwicklung der Fondsanteile (fondsgebundene Anlagen)
Die Vorsorgenehmenden ermächtigen die Stifterin mittels Vereinbarung oder separaten Auftrag, die Zeichnung von Fondsanteilen auf seinem Vorsorgekonto zu belasten. Vergütungen aus dem Verkauf von Fondsanteilen werden ausschliesslich demselben Vorsorgekonto gutgeschrieben.

1. Zeichnungen und Rücknahmen werden zu den jeweils gültigen Kursen abgerechnet. Massgeblich ist der Zeitpunkt des Eintreffens des Auftrags bei der Bank. Aufträge, welche bis 10.00 Uhr in der Administration eintreffen, werden noch am gleichen Tag verarbeitet.

   Zeichnungen und Rücknahmen (Switch) können nicht gleichzeitig verarbeitet werden. Diese Aufträge werden nacheinander abgewickelt. Die gesamte Verarbeitung dauert mindestens vier bis sechs Arbeitstage.

2. Kursgewinne bzw. Kursverluste bei der Rücknahme von Fondsanteilen gehen zugunsten oder zulasten der Vorsorgenehmenden.

3. Die Erträge der Anlagegruppen und Vorsorgefonds werden laufend reinvestiert ohne Abzug der Verrechnungssteuer.

Handel mit Derivaten
Gemäss Beschluss des Stiftungsrates verzichtet die Vorsorgestiftung auf den Handel mit Derivaten, welche in den Geltungsbereich des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) fallen.

Bilanzierungsvorschriften
Die Anlagen werden zu Marktwerten gemäss Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 bewertet.

Sarnen, 01. Juli 2025

Obwaldner Kantonalbank
Vorsorgestiftung Sparen 3

Anhang zum Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank

Gebühren und Tarife

Gemäss Art. 5 des Reglements der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Obwaldner Kantonalbank können für folgende Leistungen Gebühren erhoben werden:

- Kontoführung
- Nachträgliche Einkäufe gemäss Art. 7a BVV3
- Adressabklärungen
- Auflösung von Vorsorgekonten Sparen 3
- Vergütungen an Drittbanken
- Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen
- Aufbewahrung von Fondsanteilen
- Vorbezüge für selbstgenutztes Wohneigentum (WEF)
- Überweisungen an andere Vorsorgeeinrichtungen

Es gelten derzeit folgende Tarife:

Kontoführung	kostenlos
Nachträgliche Einkäufe gemäss Art. 7a BVV3	kostenlos
Übertrag an andere Vorsorgeeinrichtung / Einkauf in die 2. Säule	kostenlos
Bezug in Folge Erreichen des Alters / Verlassen der Schweiz / Selbstständigkeit / Invalidität / Todesfall: mit Überweisung an die Obwaldner Kantonalbank mit Überweisung an Drittbanken	 kostenlos CHF 100.00
WEF mit Überweisung an die Obwaldner Kantonalbank	CHF 100.00
WEF mit Überweisung an Drittbanken	CHF 150.00
WEF mit Überweisung ins Ausland	CHF 200.00
Adressabklärungen (pro Anfrage)	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr für besondere Aufwände	CHF 120.00 je Stunde
Wertpapier-Sparen: Kauf und Verkauf	kostenlos
Wertpapier-Sparen: Aufbewahrung Die Belastung erfolgt vierteljährlich oder vor Auflösung der Wertpapieranlagen auf dem Vorsorgekonto Sparen 3. Weist das Vorsorgekonto Sparen 3 nicht genügende Deckung auf, werden im entsprechenden Umfang anteilsmässig Anteile oder Bruchteile davon verkauft.	0.65% auf durchschn. Bestand

Die Gebühren sind unter www.okb.ch «Preise und Gebühren Privatkunden» jeweils ersichtlich.

Gebührenanpassung siehe Reglement Art. 5 Abs. 4

Sarnen, 01. Juli 2025